

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.06.2012 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.07.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

entfällt (§§ 1-6)

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

(3) <sup>1</sup>Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover kann den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ zusammen mit anderen Hochschulen verleihen. <sup>2</sup>Für diese kooperativen Masterprogramme müssen mindestens 40% der Studien- und Prüfungsleistungen in Hannover und 40% der Studien- und Prüfungsleistungen in der anderen Hochschule erbracht werden. <sup>3</sup>Weitere Voraussetzungen hierfür werden in den entsprechenden Vereinbarungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit den jeweiligen Partneruniversitäten geregelt.

#### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester berufsbegleitendes Studium.

#### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach

selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die oder der Erstprüfende gibt das Thema der Masterarbeit nach Anhörung des Prüflings aus, teilt dem Prüfungsausschuss Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Dauer der Bearbeitungszeit mit und ist für die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Masterarbeit zuständig.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der in Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 90 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur**

entfällt

### **§ 14 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach Anlage 1. <sup>3</sup>Abweichend von Anlage 1 können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt in der Regel 20 Minuten. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit.

(5) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei gewichteten Teilen. <sup>2</sup>Der eine Teil ist entweder eine Hausarbeit, der andere Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfungsleistung.

(6) <sup>1</sup>Eine bestandene Prüfungsleistung kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. <sup>2</sup>Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. <sup>3</sup>Aus dem Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird gleich gewichtet mit dem ursprünglichen Prüfungsergebnis eine Note gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 gebildet. <sup>4</sup>Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die Ergänzung einer Prüfungsleistung ist unverzüglich bei der oder dem Prüfenden anzumelden. <sup>6</sup>Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.

(7) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) Sind in der Anlage alternative Prüfungsleistungen aufgeführt, so legt der bzw. die Lehrende die Form zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. <sup>4</sup>Eine nicht bestandene Klausur kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch als mündliche Prüfung wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>„In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Die Dauer beträgt in der Regel 20 Minuten. <sup>3</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. <sup>4</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4.0)“ vergeben werden. <sup>5</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.“

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Anlagen 1.1 und 1.2) sind bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen insgesamt bestanden sind. <sup>2</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunkte vergeben wurde. <sup>3</sup>Dabei wird für die Gesamtbewertung die Prozentzahl der in der Hausarbeit erreichten Punkte mit dem Gewicht von 0,3 und die Prozentzahl der in der Klausur erreichten Punkte mit dem Gewicht von 0,7 berücksichtigt. <sup>4</sup>Bei der Mittelung wird als Gesamtbewertung die Prozentzahl auf 2 Dezimalzahlen nach dem Komma gerundet. <sup>5</sup>Ist das Mittel schlechter als 60,00 %, so ist die Prüfung nicht bestanden und wird mit der Note 5 als „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>6</sup>Ist das Mittel nicht schlechter als 60,00 %, ergibt sich die Note nach Absatz 1.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit dem Gewicht von 0,7 und die Note der Masterarbeit mit einem Gewicht von 0,3 berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 4 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(7) Bei besonders hervorragenden Prüfungsleistungen kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

### **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### **§ 21 Zusatzprüfungen**

entfällt

### **§ 22 Anrechnung**

(1) Eine an einer inländischen Universität in demselben Studiengang bestandene Studien- und Prüfungsleistung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 72 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die Gewichte für die Module (Summe 0,7) und die Masterarbeit (0,3) enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Gewichte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und auf Antrag ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Wird der akademische „Master of Science (M. Sc.)“ nach § 7 Absatz 3 zusammen mit einer anderen Hochschule verliehen, werden Zeugnis und Urkunde gemäß Absatz 1 ausgestellt, in denen die beiden

Hochschulen genannt sind, und die von den zuständigen Vertretern beider Hochschulen unterschrieben und gesiegelt sind.

(3) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 3, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 3, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

## § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

## § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elterzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

##### **§ 28 Übergangsvorschriften**

Entfällt

**Anlage 1**

Die Struktur des weiterbildenden Masterstudiengangs Wasser und Umwelt umfasst ein Pflichtstudium mit 50 Leistungspunkten, ein anschließendes Schwerpunktstudium mit 40 Leistungspunkten aus den Bereichen „Naturräumliches Wassermanagement“ und „Wasser- und Stoffstrommanagement im urbanen Raum“ und die Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten .

Sofern mehrere mögliche Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Prüfungsleistungen fest. Mögliche Prüfungsleistungen in den Modulen sind Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Kurs PH1 „Wasserwirtschaft und Hydrologie“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs PH2 „Ökologie der Gewässer“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs PH3 „Siedlungswasserwirtschaft“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs PH4 „Hydromechanik“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs PH5 „Planung und Genehmigung“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs PH6 „English for Water and the Environment“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	10
<b>Summe</b>			<b>50</b>

Alle sechs Module des Pflichtstudiums müssen von den Studierenden bestanden werden. Damit weist der Pflichtbereich einen Arbeitsaufwand auf Seiten der Studierenden von 50 Leistungspunkten (LP) auf.

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums**

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>Schwerpunkt „Naturräumliches Wassermanagement“</b>			
Kurs WH1 „Flussgebietsmanagement“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs WH2 „Wasserbau und Küsteningenieurwesen“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs WH3 „Modelle Wasserwirtschaft“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs WH4 „Grund- und Bodenwasser – Nutzung und Schutz“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs WH5 „Fließgewässer und Seen – Nutzung und Schutz“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs WH6 „Naturnahe Regelung von Fließgewässern“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
<b>Schwerpunkt „Wasser- und Stoffstrommanagement im urbanen Raum“</b>			
Kurs SH1 „Wasserversorgung“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH2 „Industrieabwasser“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH3 „Modelle Siedlungswasserwirtschaft“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH4 „Regenwassermanagement“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH5 „Urbane Landschaften – Wasserräume entwerfen“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH6 „Wassergefährdende Stoffe“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH7 „Bioenergie“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8

Im Schwerpunktstudium müssen Module mit insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (LP) Arbeitsumfang bestanden werden. Die Studierenden wählen eine Schwerpunktrichtung aus, können aber Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten (LP) aus dem jeweils anderen Schwerpunkt abdecken. Werden Kurse einer anderen Hochschule zur Anerkennung gebracht, die einen höheren Arbeitsaufwand als 8 Leistungspunkte (LP) umfassen, müssen dennoch mindestens 4 verschiedene Kurse im Schwerpunktstudium belegt und bei der Berechnung der Gesamtnote gem. § 19 Abs. 4 berücksichtigt werden.

**Anlage 1.3: Modul für die Masterarbeit**

Modul	Voraussetzungen für die Zulassung*	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Masterarbeit	90 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	Masterarbeit Kolloquium	30